

13. 1. Zum § 1 Abs. 1 KriegswirtschaftsVO.

2. Strafbarkeit gewerblichen Schlachtens ohne Schlachtschein.

3. In den Fällen, in denen das Verfahrensrecht einen Eingriff in rechtskräftige Urteile zuläßt, beginnt eine neue Verfolgungsverföhrung erst mit dem Zeitpunkt, in dem die rechtskräftige Beurteilung beseitigt wird.

V. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1942 g. M. 5 C 796/41  
(5 StS 33/41).

I. Amtsgericht München-Grabbach.

## Gründe:

Der Angeklagte, ein Mehgermeister, hat im April 1941 eine Kuh ohne Bezugsberechtigung erworben und für seine Mehgerei im Schlachtthaus eines anderen Mehgers geschlachtet, ohne die Schlachtung bei der Schlachtsteuerstelle zur Versteuerung angemeldet zu haben und ohne das Tier der Fleischschau zu unterwerfen. Die Kuh hatte ein Schlachtgewicht von etwa sieben Zentnern. Der Verkäufer hat das Lebendgewicht des Tieres mit zwölfsechshalb Zentnern und den Kaufpreis mit 630 RM. angegeben. Der Angeklagte beabsichtigte, das Fleisch seiner Kundschaft ohne Marken zu liefern.

Das UG. hat den Angeklagten am 5. Juni 1941 wegen Schlachtsteuerhinterziehung in Tateinheit mit einem Vergehen gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6 VerbrauchsregelungsstrafWD. zu einer Geldstrafe von 150 RM. und sechs Wochen Gefängnis sowie wegen Übertretung des § 27 FleischschauG. zu einer Geldstrafe von 70 RM. verurteilt. Es hat auch auf Einziehung des beschlagnahmten Fleisches erkannt.

Das Urteil leidet an einem durchgreifenden, die Wichtigkeitsbeschwerde begründenden Mangel, und zwar insofern, als es die Tat nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkte leichter Verfehlungen ahndet, den Gesichtspunkt des § 1 Abs. 1 KriegswirtschaftsWD. dagegen gar nicht erörtert. Der Angeklagte wollte die Kuh der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entziehen; dazu führt das UG. zutreffend aus, solche „gewissenlosen Schwarzschlachtungen“ gefährdeten besonders im Kriege die Ernährung unseres Volkes. Der Angeklagte schaffte dadurch, daß er die Kuh der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzog, dieses Schlachttier beiseite und gefährdete schon wegen der großen Menge des beiseitegeschafften Fleisches die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung. Das würde nach der Rechtsprechung des Senates sogar dann gelten, wenn er das Fleisch an die Verbraucher nur gegen Marken hätte abgeben wollen (RGUrt. v. 21. März 1941 C 28/41 — 6 StS 6/41 — = GRN. 1941 Nr. 694). Die Böswilligkeit seines Handelns ergibt sich aus dem eigennützigen Beweggrund und der Gewissenlosigkeit des Täters, die auch das UG. angenommen hat. Auf RGSt. Bd. 74 S. 287, 359, Bd. 75 S. 25, 30, 129 sei noch verwiesen.

In der neuen Verhandlung wird außerdem folgendes zu beachten sein:

Der § 7 W.D. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren usw. v. 7. September 1939 RGBl. I S. 1714 gilt nur für Haus-schlachtungen von Selbstversorgern, ist hier also nicht anwendbar. Da der Angeklagte aber eine gewerbliche Schlachtung in einem nicht öffentlichen Schlachthause vorgenommen hat, ohne im Besitze des im § 121 SchlachtviehmarktD. für das Jahr 1941 v. 20. Dezember 1940 RMBl. 1940 S. 715 vorgeschriebenen Schlachtscheines zu sein, hat er insofern den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 6 Verbrauchsregelungs- strafW.D. verwirklicht.

Es wird ferner zu prüfen sein, ob der Angeklagte nicht auch Preisvorschriften zuwidergehandelt hat; die Überschreitung eines Höchstpreises oder ein Verstoß gegen den § 22 KriegswirtschaftsW.D. können in Betracht kommen. Die zuständige Preisbehörde wird hierzu und zur Frage des Strafantrages zu hören sein (§§ 1, 5, 6 PreisstrafW.D. v. 3. Juni 1939 RGBl. I S. 999, § 27 KriegswirtschaftsW.D.).

Der Oberreichsanwalt hat die Frage aufgeworfen, ob etwa die Strafverfolgung wegen der Übertretung in der Zwischenzeit verjährt sei, weil nach Rechtskraft des Urteils und nach Zahlung der für die Übertretung verhängten Geldstrafe bis zur nächsten richterlichen Handlung mehr als drei Monate verstrichen seien. Die Frage ist zu verneinen. Verfolgungsverjährung (§§ 66, 67 StGB.) bedeutet die Verjährung des Strafanspruches vor seiner rechtskräftigen Feststellung. Mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Tat ist die Strafverfolgung abgeschlossen und dieser Verjährung nicht mehr unterworfen (RGSt. Bd. 69 S. 8, 10). Von da ab läuft keine Verfolgungsverjährung mehr. Das übersehen die vom Oberreichsanwalt angezogenen Entscheidungen des BayObLG. v. 18. Juli 1930 (JW. 1930 S. 3426) und des OLG. Dresden v. 11. Januar 1932 (JW. 1932 S. 1765), die — in Fällen der Wiedereinführung in den vorigen Stand — zwar zu demselben Ergebnisse kommen, daß Verjährung nicht eingetreten sei, sich aber auf den § 69 StGB. stützen, der hier unanwendbar ist. Eine neue Verfolgungsverjährung kann in den Fällen, in denen das Verfahrensrecht einen Eingriff in rechtskräftige Urteile zuläßt (Wiederaufnahme des Verfahrens, Nichtigkeitsbeschwerde), erst mit dem Zeitpunkte beginnen, in dem das rechtskräftige verurteilende Erkenntnis beseitigt wird. Deshalb beginnt

nunmehr mit diesem, der Nichtigkeitsbeschwerde stattgebenden, Urteil des Senats eine neue Verfolgungsverjährung.

Die Übertretung des § 27 Nr. 2 FleischbeschauG. ist übrigens ebenfalls durch die Schlachtung des Tieres begangen worden. Sie steht deshalb mit den sonstigen durch die Schlachtungen begangenen Straftaten in Lateinheit.